

BEITRAGSORDNUNG

(in der Fassung vom 21. Mai 2022 beschlossen auf der JHV 2022)

1. Beiträge

- 1.1 Gemäß Punkt 7 der Satzung erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.
- 1.2 Beiträge sind alle Geldleistungen, die von der Hauptversammlung beschlossen werden und regelmäßig oder einmalig zu erbringen sind.
- 1.3 Die regelmäßig zu zahlenden Beiträge sind, als Jahresbeitrag, **bis zum 28. Februar des laufenden Jahres** zu entrichten.
Auf selbstverschuldete Beitragsrückstände wird ein Zuschlag von 10 % je begonnener Monat erhoben.

2. Mitgliederbeiträge

2.1 Mitgliederbeiträge werden prozentual zum Grundbeitrag festgelegt

a) Ordentliches Mitglied	100 %
b) Familienmitglied	45 %
c) Förderndes Mitglied	50 %
d) Ehrenmitglied	0 %
e) Gastmitglied	25 %
f) Jugendmitglieder	
- aktiv	50 %
- passiv	10 %
g) Ruhendes Mitglied	0 %

2.2 Ordentliche Mitglieder, die arbeitslos, in Ausbildung befindlich, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende sind, erhalten auf Antrag beim Vorstand befristet einen Beitragsnachlass in Höhe von 50 %. Ein befristet gewährter Nachlass gilt längstens für das laufende Kalenderjahr und ist gegebenenfalls erneut zu beantragen.

3 Aufnahmebeitrag – gestrichen

4 Verbandsbeitrag

- 4.2 Verbandsbeiträge zahlt der Verein an den Deutschen Segler-Verband und den Berliner Segler-Verband für seine Mitgliedschaft, bezogen auf Mitgliederstärke und -struktur.
Die Beitragshöhe wird durch den Verband jährlich neu beschlossen.
- 4.3 Der Verein erhebt von allen Mitgliedern (ausgenommen Ehrenmitglieder und Gastmitglieder) jährlich den Verbandsbeitrag.

5 Nutzungsbeiträge

5.2 Der Verein erhebt Beiträge für

- a) Bootslicheplätze zu Wasser und Land
- b) Motorfächer
- c) Schränke, Schrankflächen und Flächen zur Lagerung privater Gegenstände gem. Hausordnung
- d) Bootswagen, -anhängern, -gestellen, -böcke, außer bei Winterlagerung des Bootes
- e) Surfbrettern
- f) Betten
- g) Räumlichkeiten

5.3 Die Nutzung der unter Punkt 5.1 der Beitragsordnung genannten Plätze, Flächen, Schränke usw. sind beim Vorstand zu beantragen und werden von ihm ganzjährig vergeben.
Bei Nutzung durch neu aufgenommene Mitglieder kann anderes vereinbart werden. Liegt keine Kündigung vor, verlängert sich die Nutzungsdauer jeweils um das Folgejahr.
Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Jahresende.

5.4 Beiträge für Bootsliegeplätze werden unter Zugrundelegung der Größe des Bootes (Länge x Breite) erhoben. Für Landliegeplätze gilt der gleiche Beitrag.

5.5 Für saisonal vergebene Bootsliegeplätze gelten die folgenden Zeiträume:

- a) Segelsaison 01. April bis 31. Oktober
- b) Winterlager 01. November bis 31. März

5.6 Die Kosten für Energieverbrauch je Zimmer 1 – 5 und von anderen Entnahmestellen des SCZ sind gem. Hausordnung vom Nutzer zu tragen.

5.6 Die Vergabe freier Betten als Winterlager kann beim Vorstand beantragt werden.

6 Sonstige Beiträge

6.1 Der Verein erhebt einen 5-fachen monatlichen Grundbetrag für und/oder Transport von Booten bei unbegründetem Fernbleiben des Eigners.

6.2 Der Verein erhebt einen Grundbetrag je begonnenen Monat, wenn die Hallen- oder Landlagerung eines Bootes ohne vorherigen Antrag den letzten Abslipptermin überschreitet. Der Antrag auf verlängerte Hallennutzung muss mindestens vier Wochen vor dem Abslipptermin eingereicht werden.

6.3 Der Verein erhebt für jede nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde einen Beitrag in Höhe des 1,35-fachen Grundbetrages.

7 Besucherbeitrag

7.2 Besucher sind Nichtmitglieder, die Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen.

7.3 Der Verein erhebt einen Besucherbeitrag je Übernachtung im Verein, ausgenommen bei Veranstaltungen des Vereins.

8 Gastliegebeitrag

Gastlieger entrichten einen der Bootsgröße angemessenen Beitrag.

9 Beitrag für Auf- und Abslippen

Nichtmitglieder entrichten für das Slippen von Booten einen Beitrag, ausgenommen im Havariefall.